



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Haag erkennt durch die Richterin Mag. Simone Trauner in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Poduschka Partner Anwaltsgesellschaft mbH in 4020 Linz, Museumstraße 17, wider die beklagte Partei **MAXENERGY Austria Handels GmbH**, Messestraße 11, 6850 Dornbirn, vertreten durch Baker McKenzie Rechtsanwälte LL P & Co KG, Schottenring 25, 1010 Wien, **wegen Feststellung (€ 4.500,00) samt Anhang** zu Recht:

1. Es wird mit Wirkung zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei festgestellt, dass die Beklagte der klagenden Partei für jeden künftigen Schaden haftet, der aus den vorzeitigen Kündigungen (vor Ablauf von 18 Monaten) vom 26.10.2021 zu Vertrag [REDACTED] und vom 28.10.2021 zu Vertrag [REDACTED], jeweils abgeschlossen zwischen [REDACTED] geboren am [REDACTED] und der beklagten Partei, entsteht.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.225,31 (darin EUR 465,05 USt und EUR 435,-- Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Verein für Konsumenteninformation (folgend VKI) führte im Herbst 2020 die Aktion „VKI-Energiekosten-Stop“ durch. Der VKI führte die Aktion schon in den Jahren davor durch. Zur Abwicklung der Aktion arbeitete der VKI mit der Firma Pricewise Energie en

Communicatie B.V. zusammen. Vom VKI wurde eine Preisgarantie von 18 Monaten in der Ausschreibung vorgegeben. Mehrere Anbieter legten Tarife an, unter denen der Bestbieter ermittelt wurde und die teilnehmenden Konsumenten mit diesem einen Energieliefervertrag abschließen konnten. Der Kläger trat seine Forderung unstrittig an den VKI ab (Beilage ./G).

Die klagende Partei begehrt die im Spruch ersichtliche Feststellung und brachte dazu vor, zwischen [REDACTED] und der beklagten Partei würden zwei Verträge zu Stromlieferung mit den Vertragsnummern [REDACTED] und [REDACTED] bestehen. Die Beklagte habe mit Schreiben vom 26.10.2021 zu Vertrag [REDACTED] und vom 28.10.2021 zu Vertrag [REDACTED] bekanntgegeben, diese Verträge zum 18.01.2022 zu kündigen. Die Kündigung sei rechtswidrig. Der Verbraucher habe aus diesem Grund die vertraglichen Ansprüche an die klagende Partei abgetreten.

Der Verbraucher habe mit der beklagten Partei zwei Verträge zu Stromlieferung abgeschlossen, einmal für Max Servus Heizstrom ([REDACTED]), einmal für Max Servus Strom ([REDACTED]). Vereinbart sei bei beiden Verträgen ein Arbeitspreis brutto von 4,68 Cent pro Kilowattstunde österreichweit. Hinzu komme ein Grundpreis von monatlich € 1,20 brutto ([REDACTED]) bzw. monatlich € 2,50 brutto ([REDACTED]). Die Angebote seien mit Schreiben der beklagten Partei vom 15.01.2021 bestätigt und ein Lieferbeginn je per 19.01.2021 vereinbart worden. Vereinbart sei je eine Energiepreisgarantie für eine Dauer von 18 Monaten (sohin bis zum 18.07.2022). Die Energiepreisgarantie beziehe sich jeweils auf den Arbeits- und Grundpreis und gelte für den angegebenen Zeitraum ab Lieferbeginn. Die Energiepreisgarantie sei sowohl in den Aufträgen zur Stromlieferung, als auch dem Preisblatt festgehalten. Die Preisgarantie sei dem Verbraucher von der beklagten Partei bei beiden Verträgen für einen Zeitraum von 18 Monaten zugesagt worden.

Die Verträge seien auf unbestimmte Zeit mit einer Vertragsbindung von 12 Monaten abgeschlossen worden. Vereinbart worden sei weiters, dass der Verbraucher die Verträge zum Ende der Bindungsfrist mit ordentlicher Kündigung lösen könne. Als Frist seien zwei Wochen ohne Kündigungstermin bestimmt worden (Punkt 3.3 der AGB). In Punkt 3.2 AGB sei vereinbart, dass die beklagte Partei die Verträge unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen kündigen könne, wobei nach Punkt 3.3 AGB die ordentliche Kündigung frühestens zum Beginn der Bindungsfristen möglich sei.

Zum Abschluss der Verträge sei es gekommen, weil der Verbraucher über die Plattform [www.energiekosten-stopp.at](http://www.energiekosten-stopp.at) an einer Aktionsgemeinschaft zur Senkung von Energiekosten teilgenommen habe. Über diese Gemeinschaft habe die beklagte Partei die Möglichkeit gehabt, mit vielen Verbrauchern ins Geschäft zu kommen und das gegenständliche Angebot gelegt. Wesentlicher Beweggrund für die Vertragsabschlüsse sei die genannte Energiepreisgarantie gewesen. Der Verbraucher habe aufgrund der Werbeunterlagen und des

Angebots der Beklagten darauf vertrauen dürfen, dass ihm der zugesagte Strompreis für 18 Monate gewährt werde und habe auch darauf vertraut. Aufgrund von Preissteigerungen im Allgemeinen und besonders im Energiesektor sei eine Vertragszuhaltung für die beklagte Partei offenbar nicht mehr erwünscht. Aus diesem Grund sei dem Verbraucher mitgeteilt worden, dass die Verträge zum 18.01.2022 sohin nach einem Jahr von Seiten der beklagten Partei gekündigt werden würden.

Dies sei aus mehreren Gründen unzulässig. Wesentlicher Beweggrund für die Vertragsabschlüsse sei die genannte Energiepreisgarantie gewesen. Es sei Sinn und Zweck der Vereinbarungen gewesen für eine im Voraus bestimmte Zeit Rechtssicherheit durch einen fixen Preis zu haben. Dies sei auch wesentlicher Bestandteil der Werbung und des Wettbewerbsvorteils der beklagten Partei gewesen. Der Verbraucher habe aufgrund der Werbeunterlagen und der Angebote der beklagten Partei darauf vertraut, dass ihm der zugesagte Strompreis für 18 Monate gewährt werde. Tatsächlich würden diese Garantieerklärungen der beklagten Partei durch ein einseitiges Kündigungsrecht vor Garantieablauf völlig unterlaufen werden. Der Verbraucher hätte bei Änderung des Strompreises nach oben am Markt derzeit nur die Möglichkeit zu höheren Preisen zu kontrahieren. Die Angebote der beklagten Partei seien für den Verbraucher gerade deshalb interessant gewesen, weil die Preisgarantien über die eigenen Bindungsfristen hinausgingen. Nach Ablauf der eigenen Bindungsfristen habe der Verbraucher deshalb noch genug Zeit sich bis zum Auslaufen der Preisgarantien nach anderen Versorgern umzusehen und er könne nicht in einer angespannten Marktsituation sein, wie der gegenwärtigen, plötzlich mit steigenden Preisen konfrontiert zu werden. Zu einer entsprechend ungünstigen Marktsituation könne eine Preissteigerung am Markt nicht sofort nach Auslaufen seiner eigenen Bindungszeit an ihn weitergegeben werden. Durch eine Kündigungsmöglichkeit der Verträge würde dieses Versprechen vollkommen ausgehöhlt und entwertet werden. Kein anderer Anbieter biete derzeit einen vergleichbar niedrigen Preis an. Ein neuer Preis werde jedenfalls auf Basis der aktuellen Marktumstände gebildet und liege damit jedenfalls über den versprochenen Preisgarantien. Die beklagte Partei zwingt den Verbraucher durch die Kündigung vor Ablauf der Preisgarantie dazu, einen höheren Tarif am Markt zu akzeptieren und den Vorteil der versprochenen Preisgarantien vorzeitig zu verlieren. Auf Basis der Werbeunterlagen und in weiterer Folge der Vertragsunterlagen sei der Verbraucher berechtigt davon ausgegangen, bei beiden Verträgen für 18 Monate einen im Voraus bestimmten Preis vereinbart zu haben. Dieser Vorteil sei somit ein Alleinstellungsmerkmal des Tarifes gewesen, das auch dazu geführt habe, dass der Verbraucher bereit war, mit der beklagten Partei zu kontrahieren. Ein Kündigungsrecht der Garantien habe sich die beklagte Partei aber nicht eingeräumt. An keiner Stelle der „Garantieerklärung“ oder der Verträge sei darauf hingewiesen worden, dass sich der Anbieter (bei einer ungünstigen Marktsituation) von diesen Garantien befreien könne. Eine

vorzeitige, einseitige Auflösung der Energiepreisgarantien sei deshalb auch nicht möglich. Damit seien auch die vorgenommenen Kündigungen durch die beklagte Partei nicht möglich. Der Verbraucher habe bei beiden Verträgen davon ausgehen müssen, zumindest für den garantierten Zeitraum den vereinbarten Fixpreis zu erhalten. Ein anderes Verständnis einer Preisgarantie laufe auch den Bestimmungen der Elektrizitätsbinnenmarkt richtlinie 2019/944 zuwider, weil diese einen funktionierenden Wettbewerb durch nichts diskriminierende, transparente und angemessene Preise fordere.

Zudem sei eine „Garantie“ nur im § 9b KSchG geregelt. § 9 Abs. 2 KSchG regle Informationspflichten und Verbindlichkeiten vertraglicher Garantien. Ziel der Regelung sei die Herstellung klarer und transparenter Verhältnisse sowie fairer und angemessener Rahmenbedingungen. Der Unternehmer hätte auch auf mögliche Einschränkungen oder (auflösende) Bedingungen hinweisen müssen. Das sei nicht erfolgt, weshalb der Verbraucher auf die abgegebenen Garantien, ohne vorzeitige Kündigungsmöglichkeit, vertrauen durfte. Die Kündigungen seien rechtswidrig erfolgt und dem Konsumenten stehe daher ein Schadenersatz in Höhe der Mehrkosten zu.

Da die gegenständlichen Energiepreisgarantien konkret vereinbarte Sonderbedingungen seien, die nur den Teilnehmern des Energiekosten-Stopps angeboten worden seien, würden sie jedenfalls den Kündigungsbestimmungen in den AGB der beklagten Partei (insbesondere Punkt 3.2 und 3.3) vorgehen. Eine Preisgarantie beinhalte auch eine Bindungsfrist und könne damit gemäß Punkt 3.3 nur so in Zusammenschau mit der Energiepreisgarantie verstanden werden, dass die ordentliche Kündigung der beklagten Partei erst zum Ende der Energiepreisgarantie möglich sei. Der durchschnittlich verständige Konsument habe die Bestimmung in Punkt 3 der AGB nur so verstehen können, dass die beklagte Partei bis zum Ende der Energiepreisgarantien die Verträge nicht einseitig kündigen könne. Für dieses Verständnis der Klauseln spreche zudem der verwendete Plural („Bindungsfristen“). Hätte in Verträgen immer nur eine einheitliche Bindungsfrist für Unternehmer und Verbraucher vereinbart werden sollen, würde keine Notwendigkeit bestehen, die Pluralform an dieser Stelle der AGB zu verwenden. Die Kündigung würde der beklagten Partei eine einseitige unsachliche Leistungsänderungsmöglichkeit bieten. Vertraglich bedungen sei ein garantierter Preis für eine garantierte Zeit. Jedes Abweichen davon sei unsachlich, weil die beklagte Partei durch die Zusage der Garantie bewusst die Vor- und Nachteile von Marktpreisänderungen für einen gewissen Zeitraum auf sich genommen habe und dies vom Vertragspartner als Wettbewerbsvorteil eingepreist worden sei. Hätte sich die beklagte Partei eine Kündigungsmöglichkeit der Preisgarantien einräumen wollen, hätte die beklagte Partei jedenfalls darauf hinweisen müssen und diese vereinbaren müssen. Daraus ergäbe sich die Intransparenz der genannten Klauseln 3.2 der AGB der beklagten Partei gemäß § 6 Abs. 3

KSchG, weil dem Verbraucher unklar sei, wenn mit einer achtwöchigen Kündigungsfrist der Vertrag von der beklagten Partei gekündigt werden könne. Zudem sei eine Klausel, die eine Kündigung während einer aufrechten Preisgarantie und Mindestvertragsdauer zulässt gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs. 3 ABGB. Insbesondere liege auch ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Ziffer 3 KSchG vor, sodass die Klausel unangewendet zu bleiben habe. Punkt 3.2 der AGB sei rechtsmissbräuchlich und intransparent. Als verbleibender Vertragsbestand sei die Kündigung für die beklagte Partei bei beiden Verträgen somit jedenfalls frühestens zum Ende der Frist (sohin Energiepreisgarantie oder Vertragsbindung, je nachdem was länger wäre) möglich.

Gemäß § 80 Abs. 4 EIWOG haben Versorger wie die beklagte Partei ihre Kunden nachweislich vom Abschluss des Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck sei dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Die Kundeninformation gemäß § 80 Abs. 4 EIWOG sei dem Verbraucher zu beiden Verträgen zur Verfügung gestellt worden. Die Kundeninformation dokumentiere die wesentlichen Vertragsinhalte. In diesem Informationsblatt werde bei beiden Verträgen die Preisgarantie nicht erwähnt und damit auch kein Kündigungsrecht des Anbieters vor Verstreichen dieser. Die beklagte Partei halte als einzige Information zur Kündigung in den Preisblättern fest: „Mit Abgabe deiner Willenserklärung stimmst zu den in der Folge dargestellten Vertragsinhalten explizit zu:“

Unter Punkt 3 der Kundeninformation sei festgehalten, dass: MAXENERGY(...) berechtigt (ist), den Inhalt des mit dir geschlossenen Vertrages ausschließlich nach Maßgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Konsumentenschutzgesetzes sowie des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes bzw. Gaswirtschaftsgesetzes im Wege einer Änderungskündigung abzuändern.“

Bei der Vertragslegung sei ausgehend vom Wortlaut der Wille der Parteien zu erforschen, wobei der Vertrag unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs und der Übung des redlichen Verkehrs so auszulegen sei, wie er für einen redlichen und verständigen Erklärungsempfänger zu verstehen gewesen sei. Diese Grundsätze würden jedenfalls für die gegenständlichen Verträge zu Stromlieferung gelten. Ein redlicher Erklärungsempfänger dürfe die Information in der Kundeninformation jedenfalls so verstehen, dass ein Abweichen von der Energiepreisgarantie und damit eine Kündigung der Verträge ausschließlich im Wege einer Änderungskündigung erfolgen könne. Aus der wesentlichen Kundeninformation lasse sich gerade nicht ableiten, dass der Beklagte ein bedingungsloses Kündigungsrecht während aufrechter Energiepreisgarantie zustehe, wenn diese selbst ausführe, dass eine Vertragsänderung ausschließlich im Wege einer Änderungskündigung erfolgen könne. Eine Kündigung sei daher nur im Wege der Änderungskündigung, also einer Kündigung, die dann

erfolge, wenn einer gesetzlich und vertraglich zulässigen Vertragsänderung nicht zugestimmt werde, möglich sei. Eine solche Änderungskündigung sei von der beklagten Partei aber bei beiden Verträgen nicht insbesondere auch nicht in Bezug auf die Preisgarantie ausgesprochen worden. Die Kündigungen seien auch daher vertragswidrig und dem Konsumenten stehe ein Schadenersatz in Höhe der Mehrkosten zu, die insbesondere durch den von der beklagten Partei erzwungenen früheren Wechsel entstehen würden.

§ 77 EIWOG nominiere einen Kontrahierungszwang und ein Diskriminierungsverbot für Versorger wie die beklagte Partei. Die Bestimmung lege in Absatz 1 fest, dass Stromhändler verpflichtet seien zu ihren geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 KSchG die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen würden mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung). Der allgemeine Tarif dürfe gemäß § 77 Abs. 2 EIWOG nicht höher sein, als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 KSchG seien versorgt werde. Die einschlägige landesgesetzliche Ausführungsbestimmung gehe vom Schutzniveau einen Schritt weiter und normiere in § 45 Abs. 4 S 2 niederösterreichisches LWG 2005, dass Stromversorger verpflichtet seien im Landesgebiet zu ihren geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern. Stromversorger hätten zu dem Tarif der veröffentlicht werde den Verbraucher zu beliefern. Auf die Grundversorgung könne sich jeder Verbraucher berufen. Wenn die beklagte Partei für den Verbraucher bei Vertragsabschluss eine Preisgarantie für 18 Monate zusage, gebe sich damit bekannt, bei einem Vertragsabschluss für 18 Monate zu dem im Voraus bestimmten Preis zu kontrahieren. Die beklagte Partei habe für die Verbraucher einen fixen Preis für eine im Voraus bestimmte und garantierte Zeit zugesagt. Der Verbraucher habe dieses Versprechen durch die ursprünglichen Vertragsabschlüsse angenommen. Die beklagte Partei sei daher verpflichtet, zumindest für 18 Monate seit Vertragsabschluss zu diesem im Voraus zugesagten Preis zu kontrahieren. Gerade auch dann, wenn sich der Verbraucher auf die Grundversorgung berufe und die beklagte Partei damit verpflichtet sei, mit dem Verbraucher zu kontrahieren. Der Verbraucher berufe sich deshalb auch auf den Abschluss eines Vertrages auf Grundlage des § 77 EIWOG zu den in der Preisgarantie versprochenen Preisen. Aus diesem Grund seien die ausgesprochenen Kündigungen rechtswidrig und dem Konsumenten stehe ein Schadenersatz in Höhe der Mehrkosten zu.

Die Auslegung der Verträge könne nur zu dem Schluss kommen, dass die gegenständlichen Preisgarantien bedeuten würden, dass der Verbraucher auch zu diesem Preis beliefert werden müsse. Die Absicht der Parteien sei es jedenfalls Verträge

abzuschließen, die für die Dauer von 18 Monaten bestimmte Preise garantieren. Die Verträge könnten nur so verstanden werden wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspreche, also so, dass der Verbraucher ein Anrecht darauf habe, zu den garantierten Preisen auch tatsächlich beliefert zu werden (vergleiche § 914 ABGB). Zudem handle es sich bei den gegenständlichen Verträgen um zweiseitig verbindliche. Selbst wenn man also nicht eindeutig eine Vertragsgarantie der Energiepreisgarantie subsumieren möchte, so sind die Vereinbarungen dennoch zumindest undeutlich. Eine undeutliche Äußerung sei zum Nachteil desjenigen auszulegen, der sich dieser bedient habe. Somit sei auch in diesem Fall eine Preisgarantie so zu verstehen, dass der Verbraucher auch tatsächlich zu den versprochenen Preisen beliefert werden müsse.

Die klagende Partei begehre daher die Feststellung, dass die beklagte Partei dem Verbraucher für den Schaden hafte, der diesem aus den gesetz- und vertragswidrigen Kündigungen vom 26.10.2021 zu Vertrag [REDACTED] und vom 28.10.2021 zu Vertrag [REDACTED] entstanden sei. Der Schaden sei aktuell nicht bezifferbar, da sich der Schaden erst ex post durch Vergleich mit dem dann neuen Anbieter berechnen lasse.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte dazu im Wesentlichen vor, die klagende Partei betreibe seit dem Jahr 2013 die Aktion „Energiekosten-Stopp“ mit dem von der klagenden Partei selbst erklärten Ziel, durch einen Gemeinschaftseinkauf von Strom und Gas einer Vielzahl von Verbrauchern – nach dem Motto „gemeinsam sind wir ein Großkunde“ - für diese einen möglichst Strom- und Gastarif („VKI Gemeinschaftstarif“) zu erzielen. Im Hinblick auf das Bezugsjahr 2020/2021 habe die klagende Partei mit September 2020 die gegenständlich relevante Aktion „9. VKI Energiekosten-Stopp“ gestartet (die „Aktion EKS 2020/2021“).

Die Energiekosten-Stopp Aktionen der klagenden Partei würden sich im Wesentlichen in folgender drei Phasen gliedern: Im ersten Schritt werde eine Registrierungsphase eröffnet, in der Verbraucher die Möglichkeit hätten, sich für die Aktion zu registrieren. Im zweiten Schritt komme es zu Auktionsphase, in welcher mittels Bieterverfahren unter teilnehmenden Energielieferanten in den Kategorien Ökostrom, Umweltzeichenstrom sowie Gas das – nach von der klagenden Partei definierten Qualitätskriterien – beste und günstigste Tarifangebot ermittelt werde.

Im letzten Schritt der Aktion stehe sodann die Angebots- und Vertragsabschlussphase im Zuge derer das Tarifangebot des obsiegenden Energielieferanten den an der Aktion registrierten Verbrauchern per E-Mail unterbreitet werde und diese die Wahl hätten, den VKI Gemeinschaftstarif zu nutzen und mit den betreffenden Energielieferanten zu diesen Konditionen einen Vertrag abzuschließen. Im Rahmen der gegenständlichen Aktion EKS 2020/2021 seien die registrierten Verbraucher anschließend an die Auktion ausschließlich von

der klagenden Partei vom siegreichen Tarifangebot informiert worden und hätten bis 12.01.2021 die Möglichkeit gehabt, davon Gebrauch zu machen. Die klagende Partei trete als Veranstalterin der Aktion „EKS 2020/2021“ auf, bewerbe sie dabei unter anderem mit dem VKI Logo und betreibe die Mobilisierung der teilnehmenden Verbraucher. Für die organisatorische Abwicklung des Bieterverfahrens sowie die Abwicklung des Anbieterwechsels bediene sich die klagende Partei des niederländischen Unternehmens Pricewise Energy EN Communicatie B.V. („Pricewise“). In rechtlicher Hinsicht sei zu diesem Zeitpunkt direkt zwischen Pricewise und der beklagten Partei am 07.10. bzw. 14.10.2020 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Kampagne „Energiekosten-Stopp 2020/2021“ abgeschlossen worden. In dieser „Kooperationsvereinbarung“ habe sich Pricewise verpflichtet „mit der Unterstützung des Veranstalters (die klagenden Partei) durch dessen Vermarktung und Bewerbung“ gegen die beklagte Partei vertraglich zur Vermittlung von Vertragskunden über eine entsprechende Pricewise Softwarelösung verpflichtet. Für die Kategorien Ökostrom und Gas sei die beklagte Partei wie bereits in einigen Energiekosten-Stopp Aktionen der klagenden Partei zuvor im Rahmen der Aktion „EKS 2020/2021“ mit den Tarif Max Servus Gas sowie mit ihren verfahrensgegenständliche relevanten Tarifen Max Servus Strom und Max Servus Heizstrom als Siegerin aus dem Bieterverfahren hervorgegangen. Die an der Aktion registrierten Verbraucher seien daraufhin von der klagenden Partei über die Tarifdetails der als VKI Gemeinschaftstarife siegreich aus der Aktion EKS 2020/2021 hervorgegangenen Tarife der beklagten Partei informiert worden. Zu den Verbraucher die nach Informationen durch die klagende Partei von der VKI Gemeinschaftstarifen der Beklagten Gebrauch gemacht hätten, zähle auch der Kunde [REDACTED]. Diese habe der beklagten Partei am 01.01.2021 jeweils unter zugrunde Legung der allgemeinen Strom- und Gaslieferungsbedingungen für Endverbraucher der beklagten Partei (jeweils die „AGB“) zwei Aufträge zur Stromlieferung für Privatkunden (samt Preisblättern und Kundeninformationsblättern) welche die beklagte Partei jeweils am 15.01.2021 schriftlich angenommen habe, sodass gemäß Punkt 2 AGB die folgenden zwei Energielieferungsverträge wirksam zustande gekommen seien: Vertrag [REDACTED] zum Tarif Max Servus Heizstrom und Vertrag [REDACTED] zum Tarif Max Servus Strom.

Aufgrund der Vorgaben der klagenden Partei und Pricewise seien beide Energielieferungsverträge mit einer Energiepreisgarantie von 18 Monaten und einer Vertragsbindung von 12 Monaten abgeschlossen worden. So sei bereits in den von der beklagten Partei angenommenen Aufträgen zur Stromlieferung für Privatkunden der klagenden Partei als auch den beigefügten Preisblättern, ungeachtet dessen, dass die klagende Partei dies in ihrem Vorbringen offensichtlich ausklammern möchte, folgendes an prominenter Stelle angeführt: „Dein Tarif Max Servus Heizstrom (bzw. Max Servus Strom)

Energiepreisgarantie 18 Monate

## Vertragsbindung 12 Monate

Die 12-monatige Mindestvertragslaufzeit sei auch gemeinsam mit einem ordentlichen Kündigungsrecht der beklagten Partei nach Ende dieser Mindestvertragslaufzeit in Punkt 3 AGB festgehalten: „3. Vertragslaufzeit/Kündigung 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Bindungsfrist von einem Jahr abgeschlossen.

3.2 Der Vertrag kann von Max Energy unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen ordentlich gekündigt werden.

3.3 Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer Konsumentenschutzgesetz oder Kleinunternehmern jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

Auch dem Schreiben der beklagten Partei an [REDACTED] vom 15.01.2021 zur Annahme der Energielieferungsaufträge aber auch in jeder Teilbetragsmitteilung die [REDACTED] [REDACTED] von der beklagten Partei vertragsgemäß übermittelt worden sei, sei erneut wiederholt ausdrücklich abgebildet, dass eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und eine Energiepreisgarantie von 18 Monaten vereinbart worden sei.

Der Kunde habe dies freilich stets unkommentiert zur Kenntnis genommen. Weiters werde festgehalten, dass die in Punkt 3.2 der AGB enthaltenen Kündigungsbestimmungen der beklagten Partei inhaltlich dem § 76 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 bzw. § 123 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 entsprechen. Es verwundere dementsprechend auch nicht, dass beinahe gleichlautende jedenfalls aber inhaltsgleiche Kündigungsregelungen auch in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vieler anderer Energielieferanten am österreichischen Markt enthalten seien.

Die klagende Partei sei in ihrer gesamten Darstellung der Ereignisse ganz offensichtlich darum bemüht, eine zentrale Tatsache vollkommen unerwähnt zu lassen: So wie alle Qualitätskriterien des über die Aktion EKS 2020/2021 ermittelten VKI Gemeinschaftstarifes seien der beklagten Partei auch die Vertragsbedingungen der 18-monatigen Preisgarantie und der einjährigen Mindestvertragslaufzeit von der klagenden Partei zwingend vorgegeben worden. Dies ergäbe sich bereits aus der eigenen Informationswebseite der klagenden Partei wie sie im Zuge der gegenständlichen Aktion abrufbar gewesen sei. Auf dieser habe die klagende Partei noch selbst für den VKI Gemeinschaftstarif unter Anführung der Preisgarantie und der Mindestvertragslaufzeit als nicht nur voneinander getrennte sondern darüber hinaus auch hinsichtlich der Dauer unterschiedlich geregelte „Qualitätskriterien“ des VKI

Gemeinschaftstarifes geworben: „Welche Qualitätskriterien kennzeichnen den VKI Gemeinschaftstarif? Der VKI Tarif beinhaltet folgende Merkmale: Preisgarantie für 18 Monate, einjährige Bindefrist ab Lieferbeginn, kein Wechselbonus, Betreuung durch den Verein für Konsumenteninformation (VKI)“.

Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die klagende Partei diese Kriterien auf ihrer Webseite dahingehend abgeändert habe, dass im Hinblick auf die aktuell laufenden VKI Energiekosten-Stopp Aktion 2022 nunmehr eine „Preisgarantie von 12 Monaten“ angeführt werde. Für die verfahrensgegenständlichen Vertragsverhältnisse habe dies aber insofern keine Relevanz, als dadurch eben nicht die zur Aktion 2020/2021 geltenden Vorgaben der klagenden Partei abgebildet werden würden.

Im Zuge vorangegangener Energiekosten-Stopp Aktionen der klagenden Partei habe die klagende Partei auf ihrer Informationswebseite entsprechende Angaben gemacht und ganz klar zwischen Mindestvertragslaufzeit und Energiepreisgarantie unterschieden. Die klagende Partei habe sich nicht darauf beschränkt, zwei getrennte Begrifflichkeiten zu verwenden, sondern auch näher ausgeführt, was sie nun selbst gegenüber der beklagten Partei zu ignorieren versuche, nämlich dass die Energiepreisgarantie für 18 Monate gelte nach 12 Monaten aber gekündigt werden könne: „Wie lange gelten die vereinbarten Gemeinschaftstarife? Die Fixpreise der Aktion für Strom und Gas gelten 18 Monate ab Lieferbeginn, die Bindefrist ist auf 12 Monate beschränkt. Nach Ablauf der 12-monatigen Bindefrist läuft der Liefervertrag automatisch weiter, solange sie nicht selbst erneut den Anbieter wechseln oder den Vertrag kündigen (zum Beispiel bei Auszug).“

Im Ergebnis lasse sich also festhalten, dass die klagende Partei nicht nur in der gegenständlichen Aktion „EKS 2020/2021“ sondern auch in vorangegangenen Energie-Stopp Aktionen stets scharf zwischen Mindestvertragslaufzeit und Energiepreisgarantie unterschieden habe und den teilnehmenden Energielieferanten vorgegeben habe.

Aufgrund der Vorgabe der klagenden Partei hätten die Vertragsbedingungen daraufhin auch entsprechend Eingang in die Kooperationsvereinbarung zwischen Pricewise und der beklagten Partei gefunden: Im Punkt 4.2 der Kooperationsvereinbarung sei vereinbart worden, dass die Aktion „EKS 2020/2021“ (dort „Kampagne“) nach Maßgabe jener Richtlinien durchzuführen sei, die im Anhang I. zur Kooperationsvereinbarung festgelegt seien und die gemäß Punkt 16.4 einen integrierten Bestandteil der Kooperationsvereinbarung bilden würden. Nach Vorgabe der klagenden Partei habe dementsprechend auch die Preisgarantie von 18 Monaten sowie die Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten Eingang in die Richtlinien des Anhang I zur Kooperationsvereinbarung gefunden. Aus dieser Formulierung gehe klar hervor, dass es sich bei der einjährigen Mindestvertragslaufzeit und der 18-monatigen Preisgarantie um zwei getrennt voneinander zu verstehende Kriterien handle. Diese von der

klagenden Partei vorgegebenen und gegenüber Pricewise auch vertraglich festgelegten „Qualitätskriterien“ habe die beklagte Partei als in der Aktion „EKS 2020/2021“ obsiegende Energielieferantin einzuhalten gehabt und daher in die Vertragsunterlage zu den verfahrensgegenständlichen Energielieferungsverträgen eine Bindungsfrist von einem Jahr und eine Preisgarantie von 18 Monaten aufgenommen. Sämtliche Vertragsunterlagen zu allen von der beklagten Partei im Rahmen der Aktion EKS 2020/2021 eingereichten Tarifen darunter die Auftragsformulare, die vollständigen AGB, die Preisblätter und die Kundeninformationsblätter seien von der beklagten Partei gemäß dem vorgegebenen Zeitplan der klagenden Partei sowie Pricewise übermittelt worden. Weder die klagende Partei noch Pricewise hätten die Unterlagen der beklagten Partei beanstandet.

Die Behauptung, die beklagte Partei habe die VKI Gemeinschaftstarife beworben ziehe sich wie ein roter Faden durch das Vorbringen der klagenden Partei. Der klagenden Partei diene diese Behauptung als Grundlage für die Argumentation der Kunde [REDACTED] habe ausgehend von Werbeunterlagen und Aussagen der beklagten Partei auf eine 18-monatige Mindestvertragsdauer vertrauen dürfen. Die Behauptung der klagenden Partei sei jedoch schlichtweg falsch. Tatsächlich habe die beklagte Partei für die VKI Gemeinschaftstarife keinerlei Werbeaktivitäten gesetzt. Sämtliche Kommunikation betreffend der Aktion EKS 2020/2021 sei von der klagenden Partei vorgegeben worden, gesteuert und auch durchgeführt worden. Auch ergäbe sich bereits aus der Kooperationsvereinbarung, dass die Vermarktung und Bewerbung der Kampagne vom Veranstalter also der klagenden Partei durchgeführt werde. Gleichzeitig sei der beklagten Partei von der klagenden Partei hinsichtlich einer allfälligen Werbetätigkeit strenge Regeln vorgegeben worden. So sei es der beklagten Partei insbesondere untersagt, unter der Erwähnung des Namens der klagenden Partei Neukunden zu werben, wobei eine eigenständige Bewerbung im Rahmen der Aktion EKS 2020/2021 ohne Erwähnung der langjährigen Veranstalterin für Kunden unverständlich und somit zwecklos gewesen wäre. Außerdem hätten die siegreichen Tarife ohnehin über keinen anderen Kanal als die Kampagne angeboten werden dürfen. Die Behauptung, dass [REDACTED] [REDACTED] tatsächlich von sich aus von einer 18-monatigen Vertragsbindung ausgegangen sei, werde ausdrücklich bestritten. Erst nach Veröffentlichung von Pressestatements der klagenden Partei und einer offensichtlich inszenierten medialen Negativkampagne sei die beklagte Partei mit Anschuldigungen konfrontiert worden, wonach die Kunden von einer Bindung von 18 Monaten ausgegangen seien. Die Kunden seien auch der Aufforderung der klagenden Partei gefolgt, die Kündigung nicht zu akzeptieren. Das Schreiben von [REDACTED] [REDACTED] datiere mit 21.11.2021 und sei damit geraume Zeit nach der Kündigung und auch erst nach der „Öffentlichkeitsarbeit“ der klagenden Partei verfasst worden. Es sei davon auszugehen, dass [REDACTED] erst nach der medialen Berichterstattung und einer Kontaktaufnahme mit der klagenden Partei die sich dieser Sichtweise angeschlossen und sie

unreflektiert übernommen habe.

Seit Teilnahme der beklagten Partei am Bieterverfahren im Rahmen der Aktion EKS 2020/2021 seien die Energiepreise kontinuierlich massiv und in einem Ausmaß angestiegen, wie es davor seit der Liberalisierung des Energiemarktes noch nie der Fall gewesen sei. Wie mehrfach in der Klage festgestellt sei der Energiemarkt preislich sehr angespannt, ohne dass dabei eine Besserung absehbar wäre. Wenngleich die beklagte Partei großen Wert darauf legt, ihren Kunden kompetitive Tarife anzubieten, sei auch sie als Energielieferanten an die Entwicklung der Energiemarktpreise gebunden.

Vor dem Hintergrund der historischen Ausnahmesituation bei der gewesenen Energiepreisentwicklung habe sich die beklagte Partei wirtschaftlich außer Stande gesehen, die streitgegenständlichen Verträge auch nach Ende der Mindestvertragslaufzeit fortzuführen und die streitgegenständlichen Energielieferverträge mit Schreiben vom 26.10.2021 und vom 18.01.2022 an [REDACTED] ordentlich gekündigt. Diese Entscheidung sei nicht leichtfertig getroffen worden. Die Teilnahme an der klägerischen Aktion EKS 2020/2021 sei mit hohen Kosten für die beklagte Partei verbunden gewesen. Die beklagte Partei habe für jeden einzelnen Kunden einen bestimmten Betrag an den Veranstalter bezahlen müssen.

Die beklagte Partei sei gemäß Punkt 3.2 der AGB dazu berechtigt gewesen, die Energielieferungsverträge nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und Einhaltung einer Frist von 8 Wochen ordentlich zu kündigen. Die dem Kunden in diesem Zusammenhang übermittelten und übereinstimmenden Dokumente ließen keinen anderen Schluss zu. Von diesem ordentlichen Kündigungsrecht habe die beklagte Partei mit Schreiben an [REDACTED] vom 26.10. bzw. 28.10.2021 jeweils zum 18.01.2022 somit unter Einhaltung einer Frist von weit mehr als 8 Wochen Gebrauch gemacht.

Die Klägerin möchte aus Punkt 3.3 der AGB ableiten, die 18-monatige Preisgarantie sei als eine „vereinbarte Bindungsfrist“ im Sinne des Punkt 3.3. AGB zu verstehen, vor deren Ablauf eine ordentliche Kündigung durch die Partei nicht möglich gewesen sei. Tatsächlich hätten weder die beklagte Partei noch der Kunde [REDACTED] noch die klagende Partei selbst die Vereinbarung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so verstanden. In den Vertragsunterlagen zu den gegenständlichen Energielieferungsverträgen seien die Vertragsbedingungen einerseits und eine Energiepreisgarantie andererseits als zwei von einander unterschiedliche Kriterien ausgewiesen. Während die Vertragsbindung bzw. die Mindestvertragslaufzeit dem Themenkreis Vertragsdauer und Lösungsmöglichkeiten der Parteien betreffe, beziehe sich die Energiepreisgarantie auf die Preisregelung und damit auf den Leistungsinhalt des Vertrages. Unter Verwendung dieser unterschiedlichen Begriffe sei vereinbart worden, dass für die tatsächliche Vertragslaufzeit die 12 Monate grundsätzlich nicht unterschreiten dürfe. Auf einen maximalen Zeitraum von 18 Monaten ein fixer Energiepreis

garantiert werde, also von der beklagten Partei zugesagt sei, in dieser Zeit keine Energiepreisänderung vorzunehmen. Zu einem anderen Ergebnis sei auch weder im Wege der einfachen noch ergänzenden Vertragsinterpretation im Sinne des § 914 ABGB zu gelangen. Bereits aus dem Wortlaut der Vertragsunterlagen gehe klar und deutlich hervor, dass die Energiepreisgarantie und die Mindestvertragsbindung zwei voneinander getrennte Kategorien seien, bei denen ein redlicher Erklärungsempfänger nicht davon ausgehen durfte, dass die Energiepreisgarantie dazu führe, dass die klare Mindestvertragsbindung keine Wirksamkeit habe. Auch eine Unklarheit, welche sich die beklagte Partei gemäß § 915 ABGB zum Vorwurf machen lassen müsste, sei nicht gegeben. In Wahrheit habe sich diese Formulierung die klagende Partei bedient, die diese Formulierung der beklagten Partei zwingend vorgegeben habe. Im Wege der Auslegung lasse sich unter „Bindungsfristen“ lediglich der Begriff „Vertragsbindung“ subsumieren, nicht auch der Begriff „Energiepreisgarantie“. Hätten die Parteien auch den Energiepreis als „Bindungsfrist“ verstanden, hätten sie von „Energiepreisbindung“ gesprochen, was jedoch nicht der Fall sei. Darüber hinaus übersehe die Klägerin, dass der Wortlaut des 3.3 AGB „Bindungsfristen“ der Bestimmung des § 76 Abs. 1 EIWOG bzw. § 123 Abs. 1 GWG entnommen worden sei von den Parteien also in keiner Weise gewählt worden sei um neben der Vertragsbindung auch andere Fristen (etwa die Energiepreisgarantie) zu umfassen. Weiters übersehe die klagende Partei in diesem Zusammenhang aber auch die weitere Vereinbarung in Punkt 3.3. AGB, nach der im Fall vertraglich vereinbarten Bindungsfristen „die ordentliche Kündigung ... bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) oder Kleinunternehmern jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres ... möglich“ wäre. Auch hier sei unmissverständlich abgebildet, dass die ordentliche Kündigung mit der Energiepreisgarantie nichts zu tun habe. Die klagende Partei stütze ihre Interpretation darauf, dass in den Vertragsunterlagen an mehreren Stellen (in den Fußnoten) davon die Rede sei, dass die Energiepreisgarantie „für den oben genannten Zeitraum gelte“. Wie die Fußnotenstruktur jedoch eindeutig erkennen lasse, beziehe sich der zitierte Wortlaut in Fußnote (2) ausschließlich auf die Zeile „Energiepreisgarantie“ und den dort angeführten Zeitraum von 18 Monaten. Die Fußnote enthalte ausschließlich Erklärungen zur Preisgestaltung. Einen Hinweis zur Vertragslaufzeit oder gar einen längeren Kündigungsverzicht der beklagten Partei suche man vergebens.

§ 9 b KSchG ziele auf Garantien eines Unternehmens ab, eine Sache zu verbessern, auszutauschen, den Kaufpreis zu erstatten oder sonst Abhilfe zu schaffen. Für diese Fälle stelle die Bestimmung sicher, dass allfällige vorteilhaftere Werbeaussagen im Rahmen der Garantie vom werbetreibenden Unternehmer einzuhalten seien. Die beklagte Partei habe die VKI Gemeinschaftstarife aber tatsächlich in keiner Weise beworben und somit auch keinerlei Zusagen einer 18-monatigen Vertragsbindung gemacht, zu deren Einhaltung sie nach § 9 b

KSChG verpflichtet wäre.

Bei Punkt 3.3 AGB handle es sich weder um eine überraschende noch um eine intransparente Kündigungsklausel. Ein Kündigungsrecht des Energielieferanten mit Kündigungsfrist von 8 Wochen wie es im vorangehenden Punkt 3.2 vereinbart sei, sei alles andere als unüblich. Die Klauseln fänden sich auch bereits auf der ersten Seite der AGB und unter der unmissverständlichen Überschrift „3. Vertragslaufzeit/Kündigung“. Die Klarstellung, dass eine Kündigung erst nach Verstreichen der Bindungsfrist erfolgen könne, sei in Punkt 3.3. AGB ebenfalls unmissverständlich enthalten. Darüber hinaus würden nicht nur in den AGB terminologisch zwischen Bindungsfristen und Preisgarantien eindeutig unterschieden, sondern werden diese beiden voneinander getrennten Kategorien ebenso in allen anderen Vertragsunterlagen klar und deutlich formuliert. Punkt 3.3 AGB sei auch in keiner Weise gröblich benachteiligend. Das Gegenteil sei der Fall. Die Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten orientiere sich an gesetzlichen Vorgaben (vergleiche § 76 Abs. 1 EIWOG und § 123 Abs. 1 GWG). Ein auf Seiten des Energielieferanten vereinbartes Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen sei jedenfalls sachlich gerechtfertigt. Auch von einer einseitigen Zurücknahme des Garantieverprechens könne keine Rede sein. Es sei einmal mehr ausdrücklich festgehalten, dass die Parteien eine Energiepreisgarantie von maximal 12 Monaten bei aufrechtem, mindestens 12 Monate laufenden Energielieferungsvertrag vereinbart hätten. Eine Verlängerung der Mindestvertragslaufzeit um den Zeitraum der Energiepreisgarantie sei nicht vereinbart. Dass eine Energiepreisgarantie ein aufrechtes Vertragsverhältnis voraussetze, sei in keiner Weise gröblich benachteiligend. Ebenso wenig gröblich benachteiligend sei eine Begrenzung „nach oben“ im gegenständlichen Fall mit 18 Monaten. Punkt 3.3 AGB verstoße somit weder gegen § 864 a ABGB noch gegen § 879 Abs. 3 ABGB oder gar gegen § 6 Abs. 2 Ziffer 3 KSChG.

Auch die Argumentation der klagenden Partei zur Kundeninformation und ihrem Schluss, dass eine Beendigung des Vertragsverhältnisses nur im Wege einer Änderungskündigung möglich sei, sei unrichtig. Der von der klagenden Partei herangezogene Punkt 3 der Kundeninformation betreffe die Änderung des Vertrags- und insbesondere des Leistungsinhaltes. Im konkreten Fall gehe es aber nicht darum, den Vertrag inhaltlich abzuändern, sondern um die der beklagten Partei vertraglich zustehenden Beendigungsmöglichkeit gemäß ihrer Vertragsunterlagen.

Es sei richtig, dass § 77 Abs. 1 EIWOG und für das Bundesland Niederösterreich auch im § 45 Abs. 4 niederösterreichisches LWG 2005 eine Pflicht zur Grundversorgung normiert sei. Diese Bestimmungen seien aber von keinerlei Relevanz als sich der Kunde [REDACTED] zu keinem Zeitpunkt gegenüber der beklagten Partei auf die Grundversorgung berufen habe, ob schon dies nach dem Gesetz und auch nach Punkt 12 der AGB erforderlich gewesen wäre.

Ziel aus der Grundversorgung sei es, in Umsetzung von Artikel 3 Abs. 7 der Richtlinie 2009/72/EG dafür Sorge zu tragen, dass schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz zukomme. Die Bestimmung ziele daher darauf ab, Verbrauchern die bereits Probleme mit der Bezahlung von Stromrechnungen hätten, trotzdem eine Versorgung mit Energie zu ermöglichen, selbst wenn aufgrund der Zahlungsrückstände oder ähnlichen ansonsten kein Stromanbieter mehr mit ihnen kontrahieren würde. Der gegenständliche Sachverhalt lasse sich daher jedenfalls nicht subsumieren. Nicht zuletzt verpflichte die Pflicht für Grundversorgung einen Energielieferanten auch nicht dazu, einen „alten“ Energielieferungsvertrag zu den gleichen Konditionen aufrecht zu erhalten, sondern einen „neuen“ Vertrag zum allgemeinen Tarif der Grundversorgung der nicht höher sein dürfe als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden des Energielieferanten (im Land Niederösterreich) die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 KSchG sind versorgen werden.

Lediglich aus anwaltlicher Vorsicht werde für den Fall, dass unrichtig von einer unwirksamen Kündigung der Energielieferverträge durch die beklagte Partei ausgegangen werden sollte, hiermit ausdrücklich das (Mit)verschulden der klagenden Partei eingewendet. Die Vertragsbedingungen der VKI Gemeinschaftstarife seien von der klagenden Partei selbst vorgegeben, die Umsetzung in konkrete Vertragsunterlagen mit ihr auch eng abgestimmt und von ihr letztlich freigegeben worden. Würde man fälschlich annehmen die Energiepreisgarantie würde zu einer Verlängerung der Mindestvertragslaufzeit führen und die Kündigung der Energielieferverträge durch die beklagte Partei deshalb unwirksam sein, wäre dies allein auf die Vorgaben der klagenden Partei zurückzuführen. Die Klägerin habe nicht nur die Einwendungen die ihr Verhältnis zum Kunden [REDACTED] betreffen sondern auch alle Einwendungen die er aus seinem Verhältnis zur Klägerin zustehen. Auch der Mitverschuldenseinwand sei daher gegenüber der Klägerin zulässig.

Beweis wurde erhoben durch: Einsicht in die von den Parteien vorgelegten Urkunden, Einvernahme der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] als Partei.

Folgender **Sachverhalt** steht fest:

[REDACTED] schloss als Verbraucher nach Teilnahme an der „9. Energiekosten-Stop VKI-Aktion“ der Klägerin mit der beklagten Partei als Unternehmerin im Jänner 2021 einen Vertrag zur Stromlieferung für Privatkunden Tarif MAX Servus Heizstrom mit der Vertragsnummer [REDACTED] (Beilage ./A) und einen Vertrag zur Stromlieferung für Privatkunden

Tarif MAX Servus Strom mit der Vertragsnummer [REDACTED] (Beilage ./D) ab.

Er füllte dazu das von der beklagten Partei zur Verfügung gestellte Auftragsformular aus und übermittelte dies elektronisch an die beklagte Partei.

Die beiden Auftragsformulare lauten unter anderem wie folgt:

## „Auftrag zur Stromlieferung für Privatkunden

Dein Tarif: **MAX Servus Heizstrom bzw. Strom**

Arbeitspreis brutto <sup>(1)</sup>: 4,68 ct/kWh österreichweit

Grundpreis brutto <sup>(1)</sup>: 1,20 bzw. 2,50 €/Monat/Zähler österreichweit

Energiepreisgarantie <sup>(2)</sup>: 18 Monate

Vertragsbindung <sup>(3)</sup>: 12 Monate

(...)

Weitere Hinweise:

(...)

<sup>(2)</sup> Energiepreisgarantie: Die Energiepreisgarantie bezieht sich ausschließlich auf den Arbeits- und Grundpreis und gilt für den oben genannten Zeitraum ab Lieferbeginn bzw. ab Tarifierfassung. Die Preisgarantie bezieht sich nicht auf die von MAXENERGY nicht beeinflussbaren Preisbestandteile wie Umsatzsteuer und Abgaben.

<sup>(3)</sup> Kündigungsfrist: Die erstmögliche Kündigung ist bis 2 Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich. Danach gelten die Bedingungen unter Ziff. 3 unserer **AGB Strom**.

(...)“ (Beilagen ./A und D),

Am 10.03.2021 wurde der Kläger von der Beklagten mit folgendem Schreiben als Kunde begrüßt:

„Lieber [REDACTED],

schön, dass Du Dich für uns als Energieversorger entschieden hast. Mit diesem Schreiben bestätigen wir Dir gerne den mit uns abgeschlossenen Vertrag zur Energielieferung der oben genannten Abnahmestelle. Die Grundlage dieses Vertrags bilden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das ermittelte Angebot.

**Deine Vertragsinformationen im Tarif MAX Servus Strom**

**Arbeitspreis gesamt (netto): 3,90 ct/kWh**      **Lieferbeginn: 12.03.2021**

**Arbeitspreis gesamt (brutto):** 4,68 ct/kWh      **Mindestvertragslaufzeit:** 12 Monate  
**Grundpreis (netto):** 2,08 €/Monat      **Kündigungsfrist:** 2 Wochen zum Laufzeitende  
**Grundpreis (brutto):** 2,50 €/Monat      **Energiepreisgarantie:** 18 Monate  
**Anmeldeverbrauch:** 12.300 kWh (...)"

Dem Vertragsverhältnis der Streitparteien wurden nachstehende „Allgemeine Stromlieferbedingungen der MAXENERGY Austria Handels GmbH („MAXENERGY“) für Endverbraucher“ zugrundegelegt, die unter anderem folgenden Inhalt aufwies:

„(...)

**2. Zustandekommen des Vertrages / Lieferbeginn** 2.1 MAXENERGY kann über das Internet, aber auch im Direktvertrieb beauftragt werden. Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, wenn der Kunde sein vollständig ausgefülltes Antragsformular an MAXENERGY übermittelt und MAXENERGY das Angebot des Kunden innerhalb einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form oder durch die Aufnahme der Belieferung annimmt. (...)

### **3. Vertragslaufzeit / Kündigung**

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Bindungsfrist von einem Jahr abgeschlossen.

3.2 Der Vertrag kann von MAXENERGY unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen ordentlich gekündigt werden.

3.3 Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) oder Kleinunternehmern jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

(...)

### **6. Preise / Steuern / Abgaben / Gebühren / Zuschläge / Preisänderungen**

(...)

6.3.3 Für sämtliche Preisänderungen geltend folgende Rahmenbedingungen: Preisänderungen sind erst (i) nach Ablauf der Fristen für etwaige vereinbarte Preisgarantien und/oder (ii) nach Ablauf einer zumindest 2-monatigen Frist ab Vertragsabschluss und jedenfalls höchstens 2 Mal pro Kalenderjahr zulässig.

(...)"

Vom VKI wurde die Energierkosten-Stop Aktion mit einer Preisgarantie von 18 Monaten nach außen beworben.

Zwischen [REDACTED] und der beklagten Partei fanden vor Abschluss der Verträge keine direkten Kontakte statt. In einer E-Mail des VKI war die beklagte Partei verlinkt und [REDACTED] schloss online seine Verträge mit der beklagten Partei ab.

Die Energiekosten-Stop Aktion fällt beim VKI in die Abteilung „Untersuchung“ und wurde von dieser Abteilung ausgeschrieben. Die Rechtsabteilung des VKI wurde damit erst nach den Kündigungen der Verträge durch die beklagte Partei befasst. Der VKI überprüfte daher die Vertragsunterlagen und die AGB der beklagten Partei nicht allumfänglich sondern überprüfte lediglich, ob die Preise richtig wiedergegeben wurden und ob die Preisgarantie für 18 Monate ausgeschrieben war, bevor die Daten eingespeist wurden und die Kunden die Verträge direkt mit dem Bestbieter (= beklagte Partei) abschlossen.

Für den Kläger war die 18-monatige Preisgarantie neben dem Preis ein schlagkräftiges Argument für den Vertragsabschluss. Er las die AGB der Beklagten und die Vertragsunterlagen durch und las die Klauseln so, dass er eine Bindung von 12 Monaten eingeht und er den Strom von der beklagten Partei für 18 Monate zu diesem Preis beziehen kann. In diesem Sinne verstand er auch die sonstigen Vertragsunterlagen. Die Beklagte hingegen ging von einer beiderseitigen 12-monatigen Vertragsbindung aus.

Mit Schreiben vom 28.10.2021 bzw. vom 26.10.2021 kündigte die Beklagte die Verträge mit dem Kläger jeweils zum 18.01.2022 und begründete dies damit, dass die Beklagte den Kläger nicht weiter zu den aktuellen Konditionen aufgrund des starken Anstieges der Einkaufspreise für Strom beliefern könnte. (Beilagen ./C und ./F)

[REDACTED] wehrte sich mit Schreiben vom 21.11.2021 gegen die Kündigungen, erhielt allerdings von der beklagten Partei keine Antwort.

[REDACTED] schloss daraufhin auf Anraten des VKI am 10.12.2021 einen anderen Stromliefervertrag mit „Floater-Tarif“ ab, um die Sicherheit zu haben, weiterhin mit Strom beliefert zu werden.

Der Sachverhalt gründet sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den Vertragsunterlagen und den AGB gründen sich auf die vorgelegten Urkunden und das diesbezüglich in weiten Teilen unbestrittene Vorbringen der Parteien.

Die Feststellungen zum Bieterverfahren waren einerseits unstrittig und wurden

übereinstimmend von den einvernommen Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] glaubwürdig und nachvollziehbar geschildert, sodass sie den Feststellungen zugrunde zu legen waren. Es ergab sich eindeutig, dass die Vorgabe einer Preisgarantie von 18 Monaten vom VKI kam, die AGB jedoch von der beklagten Partei stammten.

Die Daten der Vertragsabschlüsse, der Kündigungsschreiben und der Antwort darauf, ergaben sich aus den vorgelegten unbedenklichen Urkunden.

Die Feststellung zur Überprüfung der Vertragsunterlagen und der AGB der beklagten Partei durch die klagende Partei ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Zeugin [REDACTED] und des [REDACTED]. Die Unterlagen der beklagten Partei wurden demnach nur darauf kontrolliert, dass die Preise richtig wiedergegeben wurden und eine Preisgarantie von 18 Monaten beinhaltet ist. Es ist auch lebensnah und nachvollziehbar, dass die Ausformulierung des Vertragstextes und der AGB dem Bestbieter überlassen wird, da der VKI nicht bei jeder Aktion sämtliche Vertragsunterlagen von teilnehmenden Unternehmen bis ins Detail überprüfen kann.

Dass [REDACTED] einen neuen Stromliefervertrag abschloss, ergab sich aus dessen glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen. Auch wie er den Vertragstext und die AGB der beklagten Partei verstanden hat und was ihn zum Abschluss der Verträge veranlasste, ergab sich aus dessen Angaben. Der Zeuge machte auf das Gericht einen um die Wahrheit bemühten Eindruck und schilderte seine Gründe für den Vertragsabschluss nachvollziehbar, weshalb seine Angaben entsprechend festgestellt werden konnten.

Dass die beklagte Partei von einer Möglichkeit der Vertragskündigung nach 12 Monaten ausging, ergab sich eindeutig aus den Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED].

#### Rechtlich folgt:

Wie festgestellt, schloss [REDACTED] als Verbraucher über die Aktion Energiekostenstopp des VKI zwei Verträge mit der beklagten Partei ab, die jeweils den Hinweis auf eine „Energiepreisgarantie von 18 Monaten“ enthielten. Die beklagte Partei kündigten die beiden Verträge zum Ende des Bezugsjahrs auf, somit vor Ablauf von 18 Monaten.

Es stellt sich nun die Frage, wie die für 18 Monate geltende Preisgarantie mit der nach 12 Monaten bestehenden Kündigungsmöglichkeit beider Vertragsteile in Einklang zu bringen ist. Bei einer Garantie handelt es sich nach dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch um die Zusage eines Garanten, eine bestimmte Leistung zu erbringen. Wie auch bereits das BG Dornbirn in einer gleich gelagerten Causa mit nicht rechtskräftigem Urteil vom 20.06.2022

darlegte, sind mehrere Auslegungsmöglichkeiten denkbar.

Grundsätzlich sind nach dem Prinzip des favor negotii undeutliche Bestimmungen so auszulegen, dass sie keinen Widerspruch enthalten und nach Möglichkeit wirksam bleiben (vgl. *Rummel in Rummel/Lukas*, ABGB § 914 ABGB). Auch nach ständiger Rechtsprechung hat im Zweifel die Auslegung den Vorzug, die eine wirksame und sinnvolle Anwendung der strittigen Bestimmung ermöglicht (RIS-Jusitz RS0017787).

Überlegt man diese Grundsätze zum gegenständlichen Fall, so würde die zugesagte Preisgarantie von 18 Monaten hinsichtlich des 12 Monate übersteigenden Zeitraumes jede Bedeutung verlieren, wenn dem Unternehmer eine Kündigungsmöglichkeit nach 12 Monaten zukommt. Es handelt sich dann nämlich gerade nicht um eine wirksame Leistungszusage, wenn sich der Unternehmer jederzeit durch vorzeitige Kündigung nach 12 Monaten des Vertragsverhältnisses seiner Zusage entziehen kann. Lebensnah kündigt der Unternehmer den Vertrag ja nur dann bereits nach 12 Monaten auf, wenn er sieht, dass sich die Umstände (in diesem Fall die Preisentwicklung) zu seinem Nachteil verändern. Ansonsten hätte er ja keine Veranlassung, im Gegenteil, der Unternehmer wird danach trachten, seine Kunden zu halten. Den Parteien kann daher auch nicht unterstellt werden, dass sie übereinstimmend eine Regelung treffen wollten, welche über den Zeitraum von 12 Monaten keine tatsächliche Wirkung entfaltet.

Dem Unternehmer, welcher mittels Preisgarantie seine Leistung für einen über 12 Monate hinausgehenden Zeitraum von 18 Monaten zusagt, kann daher eine Kündigungsmöglichkeit erst nach Ablauf dieses erweiterten Zeitraumes zukommen. Dies steht auch nicht im Widerspruch zur Kündigungsbestimmung in den AGB der beklagten Partei, da einleitend zu dieser Bestimmung der Passus „sofern nicht anders vereinbart“ ausgeführt ist. Die Preisgarantie, die – um eine wirksame Zusage darzustellen – voraussetzt, dass der Vertrag für den Zeitraum der Garantie auch aufrecht ist, stellt eine solche Vereinbarung dar, die den AGB der beklagten Partei nach eigener Textierung vorgeht.

Im Auftragstext selbst ist ausdrücklich nicht von der beiderseitigen Kündigungsmöglichkeit die Rede, sondern es wird die „*erst mögliche*“ Kündigung nach 12 Monaten angeführt. Auch dies ist mit der oben ausgeführten Vertragsauslegung kongruent, da nach diesem Zeitraum durch den Verbraucher erstmals gekündigt werden kann. Auch das Ungleichgewicht zwischen der Kündigungsmöglichkeit für den Verbraucher und den Unternehmer spricht nicht gegen die vertretene Auslegung, zumal es dem Verbraucher gemäß KSchG gar nicht möglich wäre, eine Bindung über den gesamten Zeitraum der Preisgarantie einzugehen, dem Unternehmer allerdings schon. Punkt 3.2 der AGB legt nur die vom Unternehmer zu beachtende Kündigungsfrist fest, ohne sich zur Möglichkeit einer Kündigung zu äußern, sodass sich auch daraus kein anderer Schluss ergibt.

Es liegt auch eine unklare Bestimmung vor, da nach dem Wortlaut in den AGB nicht eindeutig hervorgeht, dass eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit ab einer Vertragslaufzeit von einem Jahr vorgesehen ist („sofern nicht anders vereinbart“) und auch nicht ausdrücklich auf eine solche Möglichkeit hingewiesen wurde. Wie festgestellt, stammen die Formulierungen in den AGB als auch im Auftragstext von der beklagten Partei, sie hat sich daher dieser Formulierungen bedient, wonach auch die Unklarheitenregel gemäß § 915 ABGB zu dem Ergebnis führt, dass die Auslegung im Zweifel zum Nachteil der beklagten Partei vorzunehmen ist und ihr somit keine Kündigungsmöglichkeit der gegenständlichen Verträge nach 12 Monaten zukommt. Dass eine Preisgarantie von 18 Monaten durch den VKI bei der Ausschreibung vorgegeben wurde, ändert nichts daran, dass sämtliche Vertragstexte, die zwischen dem Kunden und der beklagten Partei vereinbart wurden, von der beklagten Partei stammen.

Aus Sicht eines verständigen durchschnittlichen Verbrauchers ergibt sich daher, dass die beklagte Partei an die Preisgarantie in der vereinbarten Dauer von 18 Monaten gebunden ist und somit die gegenständlichen Verträge zu Unrecht schon vorzeitig aufkündigte. Ein Mitverschulden der klagenden Partei besteht nicht, da wie festgestellt, die Vertragstexte und die Textierung der AGB ausschließlich von der beklagten Partei stammen.

Dem Vertragspartner der beklagten Partei steht somit ein vertraglicher Schadenersatzanspruch zu. Da dieser bis zum Zeitpunkt Schluss der Verhandlung nicht beziffert werden konnte, war dem Feststellungsbegehren stattzugeben, wobei es auf die Bindungszeit von 18 Monate zu beschränken war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41 iVm 54a Abs. 1 ZPO. Der vorbereitende Schriftsatz vom 24.01.2022 war nicht zu honorieren, da das darin Vorgebrachte bereits mit der Klage hätte vorgebracht werden können und noch kein Vorbringen der beklagten Partei, auf das hätte repliziert werden können, vorlag. Vertagungsbitten liegen in der Entscheidung des Gerichtes und bedürfen keiner Äußerung der Gegenseite, weshalb der Schriftsatz vom 27.01.2022 nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war.

---

**Bezirksgericht Haag, Abteilung 6**  
**Haag, NÖ, 06. Oktober 2022**  
**Mag. Simone Trauner, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG